

## Informationen zu Urheber- und Nutzungsrechte

### Das Urheberrecht im Allgemeinen

Der Zweck des Urheberrechtes ist es, den Urheber zu schützen. Dies gilt auch für den Berechtigten, denn der Urheber ist nur in seltensten Fällen in der Lage, sein Werk selbst zu verwerten.

Durch das Urheberrecht werden „eigentümliche“ geistige Schöpfungen auf dem Gebiete der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst erfaßt.

Eigentümlich ist eine Schöpfung dann, wenn sie das Ergebnis einer schöpferischen Geistestätigkeit, originär ist oder sich zumindest durch eine persönliche Note von anderen ähnlichen Erzeugnissen abhebt (Einmaligkeit).

Verwandte Schutzrechte, wie für Schallträger, Aufführungen, Sendungen im Rundfunk, Lichtbilder, Laufbilder gewähren einen ähnlichen Schutz (Leistungsschutz).

Sowohl das ganze Werk, als auch Teile, genießen urheberrechtlichen Schutz. Schutzgegenstand ist nicht die materielle Festlegung (Tonband, Schallplatte etc.), sondern die geistige Gestaltung.

### Welche Werke sind geschützt

- **Werke der Tonkunst**

wie Kompositionen, Orchesterwerke, Opern, Songs usw., eventuell auch Signations. Geschützt können auch Aufnahmen von Dialekten, Tierstimmen, Trommelrhythmen, Naturgeräusche und dergleichen sein.

Da ein Werk als ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlich geschützt ist, können auch „abgeschlossene musikalische Gedanken“ wie Melodie, Motiv, Improvisation geschützt sein.

Noten, die im Handel erhältlich sind, sind fast immer geschützt.

Vorsicht bezüglich bearbeiteter freier Werke ist angebracht. Schutzfrist 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. letzten Urhebers.

- **Werke der Literatur**

Schrift- und Sprachwerke aller Art, wie auch Liedertexte, Bühnenwerke, Reden, Vorträge usw. Gleichgültig, ob sie festgehalten oder in ihrer Gliederung schriftlich niedergelegt werden. Schutzfrist 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. letzten Urhebers.

Urheberrechtlich geschützt können auch Slogans mit abgeschlossenem Gedankengang sein.

Die meisten Slogans sind allerdings durch das UWG (unlauterer Wettbewerb) geschützt.

Der noch ungeformte Gedanke wie Plan, Idee, Stoff, Thema, Sujet, sind urheberrechtlich nicht geschützt, da kein abgeschlossener Gedankengang vorliegt; in vielen Fällen jedoch durch das UWG (unlauterer Wettbewerb).

- **Werke der bildenden Künste**

- **Werke der Filmkunst**

## Übersetzungen und Bearbeitungen

Diese sind wie Originalwerke geschützt (unbeschadet des am bearbeitenden Werk bestehenden Urheberrechtes), falls diese eine eigentümliche geistige Schöpfung des Bearbeiters sind, z.B. Bearbeitung oder Übersetzung einer noch geschützten Operette, Texte, etc.

Voraussetzung zur Übersetzung oder Bearbeitung eines noch geschützten Werkes ist allerdings die Zustimmung des Urhebers des Originalwerkes.

## Urheber

Urheber eines Werkes ist, wer es tatsächlich geschaffen hat, nicht aber wer eine Anregung oder Idee zu einem Werke gegeben hat.

Haben aber mehrere gemeinsam ein Werk geschaffen, bei dem die Ergebnisse ihres Schaffens eine untrennbare Einheit bilden, so steht das Urheberrecht allen Miturhebern zu.

Zu einer Änderung oder Verwertung des Werkes bedarf es des Einverständnisses aller Miturheber.

Die Verbindung von Werken verschiedener Art wie z.B. bei einer Oper, Operette, Musical (Libretto, Musik) begründet an sich keine Miturheberschaft.

Der Regisseur ist in seiner Regietätigkeit, ist kein Urheber oder Miturheber. Juristische Personen (z.B. Ges.m.b.H., A.G.) können keine das Urheberrecht begründende geistige Tätigkeit entfalten, also kein Urheberrecht begründen, jedoch Nutzungsrechte erwerben.

## Verwertungsrechte

Das Urheberrecht selbst ist nicht veräußerlich, wohl aber vererblich. Auf welche Art und mit welchen Mitteln das Werk von einem Werknutzungsberechtigten benützt werden darf, richtet sich nach dem mit dem Urheber abgeschlossenen Vertrag. (Siehe Sonderbestimmungen für den Schallträgerhersteller)

Werknutzungsrechte, welche beschränkt oder unbeschränkt übertragen werden können, sind vererblich und veräußerlich.

Der Urheber kann einem anderen das ausschließliche Recht, nämlich das Werknutzungsrecht einräumen (zeitlich, räumlich), d.h. es werden hiemit originäre Werknutzungsrechte begründet, die dem Berechtigten das ausschließliche Recht einräumen, das Werk auf die ihm gestattete Art zu benützen, d.h. das Recht des Urhebers wird beschränkt. Dieser hat sich der Verwertung des Rechtes zu enthalten, soweit der Berechtigte das ausschließliche Recht dazu erworben hat.

Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk zu benützen: Werknutzungsbewilligung (schuldrechtliche Wirkungen) erteilen, z.B. die Benützung seiner Musik für Werbespots. Zugleich kann aber der Urheber bzw. der Berechtigte auch einer anderen Firma dieselben Werknutzungsrechte einräumen.

a) Vervielfältigungsrecht

Der Urheber hat das Recht, das Werk zu vervielfältigen und einem anderen übertragen.

b) Verbreitungsrecht

Die Werknutzung kann territorial vergeben werden, z.B. Auswertung des Tonwerkes für die Schweiz, BRD, etc. oder für die ganze Welt.

Dem Verbreitungsrecht unterliegen allerdings Werkstücke (z.B. Musikkassetten) nicht, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Eigentumsübertragung in Verkehr gebracht wurden (z.B. Musikkassetten, Schallplatten, etc.). Diese Werkstücke dürfen aber in der Regel nur zum eigenen Gebrauch verwendet werden, nicht aber zur öffentlichen Aufführung.

Der Begriff „Öffentlichkeit“ wurde durch oberstgerichtliche Entscheidungen in den letzten Jahren stark eingeschränkt. Öffentlich ist praktisch alles, was nicht in die private Sphäre fällt.

Letztlich ist nur mehr der engste Familienkreis „nicht öffentlich“.

Durch das Verbreitungsrecht ist bei territorialen Einschränkungen eine Schutzmöglichkeit vor Parallelimporten gegeben, soweit nicht durch EWR – Regelung dies erlaubt ist.

- c) Senderecht  
Der Urheber kann Sendeanstalten die Genehmigung zur Sendung seines Werkes gestatten, selbstverständlich auch hier territorial oder für die ganze Welt, sowie auch zeitlich.
- d) Vortragsrecht Sprachwerke öffentlich vorzutragen
- e) Aufführungsrecht z.B. Filme aufzuführen.
- f) Vorführungsrecht bei Werken der bildenden Künste.  
Ist nichts anderes vereinbart, so kann ein Werknutzungsrecht mit dem Unternehmen, zu dem es gehört, auf ein anderes übertragen werden, ohne daß es der Einwilligung des Urhebers bedarf.

### **Sonderrechte für Tonträgerhersteller und Tonstudios**

- 1) Wer akustische Vorgänge auf einem Schallträger festhält (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, den Schallträger zu vervielfältigen und zu verbreiten.  
Bei gewerbsmäßig hergestellten Schallträgern gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.  
Der Hersteller hat ein Ausschließungsrecht am Schallträger.  
  
Darüber hinaus benötigt er aber Befugnisse des ausübenden Künstlers; wenn ein nicht freies Werk vorliegt, auch des Urhebers.  
Auch über erst zu schaffende Werke kann im voraus vertraglich verfügt werden.  
  
Auf Verlangen des oder der ausübenden Künstler ist sein Name (ohne Künstlernamen) auf dem Schallträger anzugeben.  
  
Die Ermächtigung kann zurückgenommen werden, wenn sein künstlerischer Ruf (z.B. durch technische Fehler) beeinträchtigt wird.
- 2) Hat der Berechtigte einem anderen gestattet, ein Werk der Tonkunst auf Schallträgern zu vervielfältigen und zu verbreiten, so kann sobald das Werk erschienen ist, jeder Hersteller von Schallträgern vom Berechtigten verlangen, daß auch ihm die gleiche Werknutzung gegen ein angemessenes Entgelt bewilligt wird.
- 3) Wird ein zu Handelszwecken hergestellter Schallträger zu einer Rundfunksendung oder öffentlichen Wiedergabe benützt, so hat der Benützer (z.B. eine Sendeanstalt) dem Hersteller eine angemessene Vergütung zu entrichten.  
  
Die Ansprüche des Herstellers können in Österreich nur durch die Verwertungsgesellschaft „LSG-Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten“ geltend gemacht werden.
- 4) Zum eigenen Gebrauch darf jedermann eine mit Hilfe eines Schallträgers bewirkte Wiedergabe auf einem Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke (3-4) herstellen. Für diese Benutzung steht dem Berechtigten (Schallträgerhersteller) ein Entgelt zu. Diese Ansprüche können in Österreich nur durch die LSG geltend gemacht werden.

- 5) Aufführungen von Werken der Tonkunst und Literatur dürfen durch den Veranstalter innerhalb des Gebäudes, in dem die Veranstaltung stattfindet (Vorraum, Kantine, Garderobe) übertragen werden.

In Geschäftsbetrieben, welche die Herstellung, den Vertrieb vornehmen, dürfen zwecks Verkaufsförderung Schallträger (nicht die ganze Länge) aufgeführt werden.

- 6) Ausländische Rundfunksendungen dürfen zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung mit Hilfe von Leitungen (Kabel) benützt werden. Dem Urheber bzw. Berechtigten gebührt hiefür eine angemessene Vergütung. Solche Ansprüche können in Österreich nur durch die LSG geltend gemacht werden.

- 7) Das Schutzrecht am Schallträger steht dem Hersteller zu und endet 50 Jahre nach der Aufnahme bzw. Veröffentlichung.

### **Plagiat**

Ein Plagiat ist die unberechtigte Ausbeutung eines fremden Geisteserzeugnisses als sein eigenes oder die unberechtigte Benützung individueller Elemente eines anderen Werkes.

Variationen, Parodien, Travestien, Potpourrien können eigenständige Schöpfungen sein, wenn im Vergleich zu dem benützten Werke (Werken) ein selbständiges neues Werk entsteht und die benutzten Stellen hinter der Schöpfung völlig in den Hintergrund treten. (Leider lassen sich die Tatbestände der Bearbeitung und der freien Benützung nicht klar abgrenzen).

Kein Plagiat liegt vor, wenn Schutzfrist abgelaufen ist. Ferner Darstellung geschichtlicher Ereignisse, geographischer; naturwissenschaftlicher Begriffe etc., Elemente des Gemeingutes, wiederholt verwendeter Gedankengänge und Handlungsabläufe.

### **Selbstplagiat**

Dieses liegt dann vor, wenn ein Komponist Elemente seiner früher geschaffenen Werke für ein neues benützt, obwohl die Nutzungsrechte am ursprünglichen Werk bereits an einen Dritten vergeben wurden.

Bei allen Verträgen mit dem Komponisten ist zu empfehlen, eine schriftliche Erklärung zu verlangen, daß dieser im Besitze der zu erwerbenden Rechte ist und er den Tonträgerhersteller gegenüber etwaigen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos hält.

### **Zitat**

Es ist gestattet, kleine Teile eines Sprach- oder Tonwerkes in einem selbständigen neuen Werk anzuführen (z.B. Zitat eines Bühnensprachwerkes). Hier sind die Grenzen des erlaubten jeweils individuell verschieden, die Rechtssprechung deshalb auch nicht einheitlich. In einem wissenschaftlichen Werk können größere Teile eines Werkes zitiert werden.

Die Übernahme von Teilen eines fremden Werkes in das eigene ist kein Zitat und ist nur mit Genehmigung des Berechtigten gestattet.

Der Zitierer hat aber sowohl beim kleinen als auch beim großen Zitat folgende Pflichten:

- a) Angabe der Urheberrechtsbezeichnung (Urheber),
- b) Angabe des Titels.

### **Briefschutz**

Briefe, Tagebücher und vertrauliche Aufzeichnungen dürfen, wenn berechnete Interessen verletzt werden, nur mit Genehmigung der Betroffenen (Adressat, Adressant) und falls verstorben, naher Angehöriger veröffentlicht werden, gleichgültig ob diese den Schutz des Urheberrechtsschutz genießen oder nicht.

Bei Personen der Zeitgeschichte werden nicht so strenge Maßstäbe angewendet, aber auch hier ist die Privatsphäre geschützt.

## **Titelschutz**

Im geschäftlichen Verkehr darf kein Titel für ein anderes Werk verwendet werden, welcher geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen.

Urheberrechtlich geschützt sind Titel mit abgeschlossenem Gedankengang, wie z.B. (Wien, Du Stadt meiner Träume). Die meisten Titel sind aber durch das UWG (Unlauterer Wettbewerb) geschützt.

Wichtig ist, daß der Titel eine Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft besitzen muß.

Der Schutz dauert praktisch so lange das Werk in Verkehr ist. (Eine Quelle für Rechtsstreitigkeiten, da die österreichischen und internationalen Gerichte oft unterschiedliche Urteile fällen).

Für einen vorgesehenen Titel kann man die Priorität sichern, indem man den Titel dem Fachverband zur Aufnahme in das Titelregister mittels eingeschriebenen Briefes mitteilt. Ankündigungen in der Fachpresse sind auch eine möglich.

## **Weltschutz**

Die Werke österreichischer Urheber sind in fast allen Staaten der Welt geschützt; dieser Schutz ist wechselseitig.

Die Interessen der Berechtigten vertreten Verwertungsgesellschaften, welche die Situation genau überwachen und im Interesse der Geschädigten deren Belange auch vor Gericht vertreten.

## **Rechtsverletzungen**

- a) Der in seinen Rechten Verletzte kann zivilrechtlich auf Unterlassung der verletzenden Handlung klagen, auf Urteilsveröffentlichung, auf Zahlung angemessenen Entgelts, auf Schadenersatz und Herausgabe des Gewinnes.

Weiters können auch einstweilige Verfügungen erlassen werden.

- b) Auf Verlangen des in seinen Rechten Verletzten kann der Täter strafrechtlich belangt werden, wenn er vorsätzlich unbefugt Werke vervielfältigt, sendet, verbreitet oder aufführt.

Strafmaß bis zu 2 Jahre Freiheitsstrafe

Weiters kann die Beschlagnahme und Vernichtung der Eingriffsgegenstände und Unbrauchbarmachung der Eingriffsmittel angeordnet werden.